Fachbereichsordnung des Fachbereiches Maschinenbau der Fachhochschule Stralsund

vom 25. September 2012

Überarbeitet laut Beschluss des Fachbereichsrates vom 17.06.2014.

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – im folgenden LHG) vom 5.Juli 2002 (GVOBI. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 730) geändert worden ist, und der Grundordnung der Fachhochschule Stralsund vom 22. Oktober 2003 (nachfolgend GrO) sowie in Übereinstimmung mit der Berufungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 20. April 2010 (nachfolgend BO) und der Evaluierungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 20. Juli 2010 (nachfolgend EVO) hat der Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Stralsund folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Vorbemerkung: Bei allen Funktionsbezeichnungen sind die weibliche und männliche Form in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Bestimmung
- § 1 Geltungsbereich
- II. Gremien und Organisation des Fachbereiches Maschinenbau
- § 2 Aufgaben des Fachbereiches
- § 3 Organe des Fachbereiches
- § 4 Fachbereichsrat
- § 5 Fachbereichsleitung
- § 6 Kommissionen im Fachbereich
- § 7 Berufungskommissionen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Lehre und Semesterablauf
- § 10 Forschung
- § 11 Haushaltsführung
- § 12 Qualitätssicherung

III. Sitzungen des Fachbereichsrates (Geschäftsordnung FBR)

- § 13 Mitglieder des Fachbereichsrates
- § 14 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung
- § 15 Anträge
- § 16 Sitzungsverlauf, Beschlüsse
- § 17 Protokoll

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Schlussbestimmungen

¹ Mittbl. Bl. BM M-V S. 511.

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitglieder des Fachbereiches Maschinenbau, d. h., entsprechend der GrO § 23 für die Hochschulmitglieder, die überwiegend im Fachbereich Maschinenbau tätig sind, außer studentische Mitglieder, die nicht Fachbereichsrats- oder Kommissionsmitglieder sind (nachfolgend Mitglieder des Fachbereiches).

II. Gremien und Organisation des Fachbereiches Maschinenbau

§ 2 Aufgaben des Fachbereiches

Die Aufgaben des Fachbereichs Maschinenbau umfassen die Ausgestaltung der Studienangebote und die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere zu seinen Forschungsschwerpunkten. Grundlage bilden das Landeshochschulgesetz (LHG), die Grundordnung (GrO) der Fachhochschule und der Hochschulentwicklungsplan.

§ 3 Organe des Fachbereiches

Organe des Fachbereiches sind entsprechend § 90 Absatz 2 LHG

der Fachbereichsrat,

bestehend aus 6 Professoren, 3 Vertretern der Gruppe der Mitarbeiter und 2 Vertretern der Gruppe der Studenten;

die Fachbereichsleitung,

bestehend aus dem Leiter des Fachbereichs (Dekan), dem stellvertretenden Leiter des Fachbereichs (Prodekan), wenn der Fachbereichsrat dies in seiner konstitutionierenden Sitzung beschließt, und dem Studiendekan.

§ 4 Fachbereichsrat

(1) Aufgaben und Zuständigkeit des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 91 Absatz 1 LHG und sind im Wesentlichen der Beschluss von Ordnungen des Fachbereiches sowie die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre. Dazu gehören insbesondere die Wahl der Fachbereichsleitung, die Bestellung von Kommissionen und Beauftragten (Studiengangsleiter, Praktikums-, Bibliotheks-, Forschungs-, DV-, Öffentlichkeits- und Auslandsbeauftragte) sowie die Aufstellung von Berufungsvorschlägen auf der Grundlage der Vorschläge der jeweiligen Berufungskommissionen (§ 13 Absatz 1 BO). Der Fachbereichsrat wirkt an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereiches mit. Weiterhin nimmt er Stellung zu der von der Fachbe-

reichsleitung vorgeschlagenen Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Ressourcen sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abweichende Entscheidungen zur Verteilung der Mittel treffen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder im Fachbereichsrat werden gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 LHG in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt gemäß § 24 Absatz 3 GrO zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

§ 5 Fachbereichsleitung

- Die Fachbereichsleitung leitet den Fachbereich (vergleiche § 92 Absatz 2 LHG) und nimmt ihre Aufgaben kollegial mit laufender Abstimmung wahr. Der Dekan vertritt den Fachbereich nach außen und hat innerhalb der Fachbereichsleitung die Richtlinienkompetenz. Er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit des Fachbereichsrates gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen haben zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fachbereichsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat (§ 92 Absatz 3 LHG). Der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Insbesondere wirkt er darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studenten gewährleistet ist. Er erstellt den Lehrbericht des Fachbereiches und trägt für die Evaluation innerhalb des Fachbereiches Sorge (§ 93 Absatz 2 LHG).
- (2) Die Fachbereichsleitung ist dem Fachbereichsrat gegenüber verantwortlich.
- (3) Der Dekan wird auf der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates gemäß § 92 Absatz 4 Satz 1 LHG aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereiches entsprechend § 25 Absatz 3 GrO für eine Amtszeit von 2 Jahren durch den Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Des Weiteren wird gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 GrO auf der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates beschlossen, ob ein stellvertretender Leiter des Fachbereiches gewählt werden soll oder nicht. Wenn ja, wird der Prodekan auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereiches für eine Amtszeit von 2 Jahren (§ 25 Absatz 3 GrO) gewählt.
- (5) Auf der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates wird entsprechend § 93 Absatz 1 LHG auf Vorschlag der ihm angehörenden Studenten aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren der Studiendekan für eine Amtszeit von 2 Jahren (§ 25 Absatz 3 GrO) gewählt.
- (6) Wird ein Mitglied des Fachbereichsrates in die Fachbereichsleitung gewählt, so

scheidet es aus dem Fachbereichsrat aus.

(7) Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Mitglieder der Fachbereichsleitung abwählen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt (§ 92 Absatz 4 LHG).

§ 6 Kommissionen im Fachbereich

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Fachbereich können auf Vorschlag der Fachbereichsleitung durch den Fachbereichsrat für eine bestimmte Dauer oder für einen bestimmten Zweck Kommissionen gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder von Kommissionen werden auf Vorschlag aus dem Fachbereich, sofern nicht durch eine andere Regelung eine bestimmte Besetzung vorgegeben ist, durch den Fachbereichsrat gewählt. Bestellt der Fachbereichsrat keinen Vorsitzenden, wird dieser auf der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Kommission gewählt.
- (3) Die Kommissionen erarbeiten die ihrem Aufgabenbereich zuzuordnenden Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat und die Fachbereichsleitung.
- (4) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen den Mitgliedern der Kommission mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Der Verlauf der Sitzungen ist in Kurzprotokollen niederzulegen, die Tagesordnung, Teilnehmer, Beratungsgegenstand, Beschlüsse und Minderheitenvoten dokumentieren. Diese Protokolle sollen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Sitzung der Fachbereichsleitung und dem Fachbereichsrat übermittelt werden.
- (6) Die Mitglieder des Fachbereichs können jederzeit an Kommissionssitzungen teilnehmen. Davon ausgenommen sind Kommissionen, die Personalangelegenheiten behandeln, wie Berufungskommissionen, pädagogische Kommissionen und Kommissionen im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungsbezügen.

§ 7 Berufungskommissionen

- (1) Die Arbeit der Berufungskommissionen richtet sich nach der Berufungsordnung der Fachhochschule Stralsund (BO).
- (2) In Präzisierung von § 12 Absatz 1 BO wird für die Beschlussfassung des Listenvorschlages folgendes Prozedere festgelegt: Nach Festlegung der Listenfähigkeit der Bewerber platziert bei mehr als einem listenfähigen Kandidaten jedes Kommissionsmitglied in geheimer Wahl die zu berücksichtigenden Kandidaten in einer Reihenfolge der vorzusehenden Plätze. Nach dem Wahlgang werden die Platzierungen jedes Kandidaten addiert. Der Bewerber mit der niedrigsten Platzziffer wird auf Listenplatz 1 gesetzt usw. Bei Gleichheit der Platzziffern entscheidet die Anzahl der von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Listenplätze 1, dann 2 usw. über die Reihenfolge. In einem auch danach noch nicht entschiedenen Fall entscheidet der

Kommissionsvorsitzende. Wird kein Bewerber als listenfähig erachtet, schlägt die Berufungskommission dem Fachbereichsrat die erneute Ausschreibung der Stelle vor.

§ 8 Prüfungsausschuss

Für die Durchsetzung und Anwendung der Prüfungsordnungen wird im Fachbereich ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Mitglieder des Fachbereiches durch den Fachbereichsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören der Studiendekan, die Studiengangsleiter sowie ein Student des Fachbereiches an. Der Vorsitzende ist in der Regel der Studiendekan, ansonsten wählt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden.

§ 9 Lehre und Semesterablauf

- (1) Die Fachbereichsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen für die am Fachbereich angebotenen Studiengänge verantwortlich. Dabei werden sie von allen Fachbereichsmitgliedern unterstützt. Insbesondere sind sie gehalten, an der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereiches Maschinenbau sowie kooperativ bei der Hochschulentwicklungsplanung der Fachhochschule Stralsund mitzuwirken.
- (2) Bis zum Ende der Vorlesungszeit erfolgt die Zuordnung des curricular erforderlichen Lehrangebotes für das kommende Semester zu den Professoren und ggf. Lehrbeauftragten unter Berücksichtigung der Berufungsgebiete, einer möglichst ausgewogenen Lehrbelastung aller Kollegen sowie der zu erwartenden Lehrstundenermäßigungen durch die Fachbereichsleitung. Nach Abstimmung mit den Fachkollegen erfolgt anschließend bis zum durch die Hochschulplanung vorgegebenen Termin die Erarbeitung der Semesterwochenpläne für das kommende Semester.
- (3) Über Ermäßigungen des Lehrdeputats im vorgegebenen Rahmen beschließt der Fachbereichsrat zu Beginn jedes Semesters.
- (4) Bei der Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat über Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen sind die Fristsetzungen in der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Fachhochschule Stralsund (Leistungsbezügesatzung) vom 23.01.2008 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Über geplante Forschungs- und Praxissemester nach § 64 LHG und die damit verbundene Freistellung von der Lehre beschließt der Fachbereichsrat spätestens 12 Monate vor dessen Beginn und reicht den Antrag zur Genehmigung an das Rektorat weiter. Die in dem Semester regulär anfallenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel, sollten sie nicht vertreten werden können, vorgezogen vom Beantragenden angeboten.
- (6) Die curricular erforderlichen Prüfungen werden innerhalb des durch die Hochschulplanung vorgegebenen Zeitraumes durchgeführt. Sie werden so geplant, dass

sich für die Studenten eine zeitlich möglichst ausgewogene Verteilung ergibt. Die Professoren sollen bei ihren Prüfungen anwesend sein.

- (7) Zur Gewährleistung, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, wird die letzte Woche jedes Semesters (Februar und August) zur Durchführung der noch ausstehenden Abschlusskolloguien genutzt.
- (8) Im Fachbereich wird eine offene Arbeitsatmosphäre gepflegt. Die Fachbereichsleitung informiert über ihre Arbeit als Vertreter des Fachbereiches gegenüber der Hochschulleitung und relevante an den Fachbereich gerichtete Mitteilungen. Ebenso informieren die Mitglieder des Fachbereiches die Fachbereichsleitung über die für den Fachbereich relevanten Vorgänge in ihrem Tätigkeitsfeld.
- (9) Zum regelmäßigen Informationsaustausch werden Professorenrunden (in der Regel viermal im Semester) und Mitarbeiterversammlungen (mindestens zu Beginn jedes Semesters) durch die Fachbereichsleitung durchgeführt. Zur Semestervorbereitung findet vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters eine Klausurtagung der Professoren des Fachbereiches statt.

§ 10 Forschung

- (1) Entsprechend LHG sind alle Professoren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsvorhaben angehalten. Die Fachbereichsleitung unterstützt dies unter der Maßgabe des Primates der Lehre durch Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen für Forschung und finanziell innerhalb der Möglichkeiten entsprechend der vorhandenen Haushaltsmittel.
- (2) Werden Mitglieder des Fachbereiches im Namen des Fachbereiches tätig, ist dies möglichst frühzeitig unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit der Fachbereichsleitung abzustimmen.

§ 11 Haushaltsführung

- (1) Der Verantwortliche für den Haushalt des Fachbereiches ist der Dekan. Die Verteilung der für den Fachbereich vorgesehenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr wird frühzeitig durch die Fachbereichsleitung vorgenommen und als Vorschlag dem Fachbereichsrat zur Beratung vorgelegt. Dieser kann entsprechend § 91 Absatz 1 Satz 4 LHG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abweichende Entscheidungen zur Verteilung der Mittel treffen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind dabei nicht stimmberechtigt. Nach Beschluss und erfolgter Mittelzuweisung durch die Hochschulleitung erfolgt umgehend die Freigabe für die einzelnen Kostenstellen.
- (2) Anträge auf Investitionsmittel aus dem Fachbereichshaushalt, ggf. unterstützt durch Förderprogramme, können im Rahmen der möglichen Gesamtmittel zu Beginn des Haushaltsjahres von jedem Fachbereichsmitglied gestellt werden und bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung und des Fachbereichsrates.

- (3) Großgeräteanträge können von jedem Professor gestellt werden. Nach Diskussion innerhalb der Professorenrunden sowie des Fachbereichsrates gibt die Fachbereichsleitung an das Rektorat eine Empfehlung zur zeitlichen Reihenfolge der von Fachbereichsrat und Fachbereichsleitung befürworteten Großgeräteanträge.
- (4) Zeichnungsberechtigt für die Stellung von Beschaffungsanträgen sind die Mitglieder der Fachbereichsleitung. Die Anträge müssen von den Kostenstelleninhabern vorher persönlich gegengezeichnet sein.
- (5) Die Kostenstelleninhaber unterstützen die Fachbereichsleitung bei der Haushaltsführung durch Haushaltsdisziplin und rechtzeitige Information bei Problemen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Fachbereichsleitung informiert regelmäßig über den aktuellen Ausgabenstand aller Kostenstellen des Fachbereiches.

§ 12 Qualitätssicherung

- (1) Die regelmäßige Evaluierung entsprechend der gültigen Evaluierungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom (EVO) ist Grundlage der Qualitätssicherung am Fachbereich Maschinenbau.
- (2) Alle Fachbereichsmitglieder sind verpflichtet, die Prozesse der Qualitätssicherung kooperativ mit zu tragen.
- (3) Der zuständige Mitarbeiter für Evaluierung erstellt die Ergebnisberichte aus den hochschulweit durchgeführten Befragungen und Erhebungen und macht diese wie folgt zugänglich.
 - Die Ergebnisse der Studienanfängerbefragung, Studierendenbefragung sowie der Absolventenbefragung erhält die Fachbereichsleitung über die Studienkommission der Hochschule. Die Fachbereichsleitung analysiert die Ergebnisse, schlägt Maßnahmen vor und überwacht ihre Umsetzung (§ 5 Absatz 1 EVO).
 - Die Ergebnisse der Lehrendenbefragung sowie die Lehrberichte werden über das Rektorat den Fachbereichsleitungen zugeführt. Die Fachbereichsleitung untersucht die Resultate und prüft Verbesserungsmöglichkeiten (§ 5 Absatz 2 EVO).
- Die Lehrveranstaltungsbewertungen organisiert der Fachbereich in eigener Verantwortung (§ 5 Absatz 3 EVO). Am Ende jedes Semesters wird von jedem Lehrenden mindestens eine Lehrveranstaltungsbewertung durchgeführt. Die Lehrenden leiten die Auswertung der Lehrveranstaltungsbewertungen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Analyse weiter. Hierbei wird auch die studentische Arbeitsbelastung untersucht. Auf Wunsch der Studierenden können durch die Studiendekanin/den Studiendekan weitere Lehrveranstaltungsbewertungen durchgeführt werden. Werden Probleme erkannt, führt die Studiendekanin oder der Studiendekan mit den betreffenden Lehrenden Gespräche und entwickelt Abhilfemaßnahmen. Die Fachbereichsleitung wird über die Maßnahmen informiert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird entsprechend Turnus der gültigen Evaluierungsordnung der Fachhochschule Stralsund evaluiert.Die Lehrveranstaltungsbewertung sollte so rechtzeitig erfolgen, dass die Ergebnisse noch an die jeweils betroffenen Studierenden rückgekoppelt werden können.

III. Sitzungen des Fachbereichsrates (Geschäftsordnung FBR)

§ 13 Mitglieder des Fachbereichsrates

- (1) Mitglieder des Fachbereichsrates sind die gewählten 6 Professoren, die 3 Mitarbeiter und die 2 Studenten des Fachbereiches Maschinenbau.
- (2) Der Dekan ist entsprechend § 92 Absatz 3 Satz 1 LHG Vorsitzender des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht und leitet die Sitzungen. Ist der Dekan verhindert, leitet der Prodekan oder Studiendekan die Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet. Die Verhinderung eines Mitgliedes zur Teilnahme ist dem Dekan anzuzeigen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil.

§ 14 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Dekan, bei Verhinderung der Prodekan oder Studiendekan, lädt in der Regel 5 Arbeitstage vorher zur Fachbereichsratsitzung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung und ggf. Beratungsvorlagen ein, in dem auch die bis dahin vorliegenden Anträge an den Fachbereichsrat enthalten sind. Die vorläufige Tagesordnung wird spätestens 3 Arbeitstage vor Sitzungsbeginn im Medienraum ausgehängt (§ 11 Absatz 2 GrO).
- (2) Ständige Tagesordnungspunkte der Fachbereichsratsitzungen sind:
 - Abstimmung der Tagesordnung
 - Kontrolle und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - Berichte der Fachbereichsleitung
 - Sonstiges.
- (3) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind hochschulöffentlich. Er kann nichtöffentlich beraten, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt (§ 54 LHG).
- (4) Die Sitzungstermine werden durch die Fachbereichsleitung semesterweise geplant und allen Mitgliedern des Fachbereiches bekannt gegeben. Der Fachbereichsrat tagt in der Regel viermal pro Semester.
- (5) In dringenden Fällen kann der Fachbereichsrat zusätzlich vom Dekan (bei Verhinderung Prodekan oder Studiendekan) mit einer Einladungsfrist von 5 Arbeitstagen einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder des Fachbereichsrates dies verlangen.

§ 15 Anträge

- (1) Alle Mitglieder des Fachbereiches sind berechtigt, Anträge an den Fachbereichsrat zu stellen. Diese müssen spätestens 7 Arbeitstage vor der nächsten Sitzung einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen bei der Fachbereichsleitung eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Fachbereichsleitung.
- (2) Ergeben sich während der Beratung weitere, Entscheidungen erfordernde Sachverhalte, können jedes Fachbereichsratsmitglied sowie die Mitglieder der Fachbereichsleitung während ihrer Redezeit Anträge zu dem jeweiligen Sachverhalt stellen, über die nach Abschluss der Rednerliste entschieden wird.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind von den gewählten Fachbereichsratsmitgliedern während der Sitzung jederzeit zulässig und unterbrechen die Rednerliste. Es sind insbesondere Anträge auf:
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - Vertagung oder Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes,
 - Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes,
 - Schluss der Rednerliste oder Beschränkung der Redezeit,
 - Form der Abstimmung (offen, geheim, sofort).

Zur Sache selbst darf bei Geschäftsordnungsanträgen nicht gesprochen werden. Über einen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 16 Sitzungsverlauf, Beschlüsse

- (1) Der Dekan, bei Verhinderung der Prodekan oder Studiendekan, eröffnet und schließt die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mehr als die Hälfte der im Fachbereichsrat vertretenen Professorinnen und Professoren anwesend sind und der Sitzungstermin vorher festgelegt oder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt die vorgelegte Tagesordnung und berät in der beschlossenen Reihenfolge.
- (3) Unter dem Tagungsordnungspunkt "Sonstiges" sollen lediglich Dinge von geringerer Bedeutung beraten und keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Beschlüsse des Fachbereichsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates gefasst, wobei Stimmenthaltungen hierbei nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Durch Fachbereichsratsbeschluss kann für eine Abstimmung Stimmenthaltung ausgeschlossen werden.
- (5) Beschlüsse des Fachbereichsrates können in besonderen Ausnahmefällen im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Wird ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, so ist dieser Tagesordnungspunkt auf der nächsten ordentlichen Fachbereichsratssitzung zu behandeln.

- (7) Abstimmungen werden in der Regel offen mittels Handzeichen durchgeführt. In Personalangelegenheiten und Wahlen sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedes finden sie geheim statt (§ 54 LHG). Dabei zählen zu den Personalangelegenheiten alle Entscheidungen, die den persönlichen Status eines Hochschulmitgliedes sowie Berufungslisten betreffen.
- (8) Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, ist über jeden Antrag einzeln abzustimmen. Der Antrag mit der höchsten Zustimmung gilt als angenommen. Bei Stimmengleichheit von Anträgen mit der höchsten Zustimmung werden diese gegeneinander abgestimmt.
- (9) Bei der Beschlussfassung zu Berufungsverfahren sind entsprechend § 13 Absatz 2 BO neben dem Fachbereichsrat alle Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Abstimmung mitgewirkt haben. Die Entscheidung über den Berufungsvorschlag bedarf neben der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entsprechend § 13 Absatz 3 BO auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren.
- (10) Alle Mitglieder des Fachbereichsrates sind zur vertraulichen Behandlung der Angelegenheiten der Fachbereichsratssitzungen verpflichtet.

§ 17 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird von einem Mitglied der Fachbereichsleitung zeitnah ein Protokoll angefertigt und an die Mitglieder verteilt. Allen anderen Mitgliedern des Fachbereiches wird der nicht vertrauliche Teil in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht (Aushang im Medienraum, E-Mail). Alle Personalangelegenheiten gelten als vertraulich.
- (2) Das zunächst vorläufige Protokoll muss in der nächsten ordentlichen Fachbereichsratssitzung durch den Fachbereichsrat genehmigt werden. Das genehmigte Protokoll ist vom Sitzungsleiter (Dekan, Prodekan oder Studiendekan) zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - Tag, Ort und Datum der Sitzung,
 - Namen der anwesenden und entschuldigten Fachbereichsratsmitglieder sowie der Gäste.
 - Tagesordnung,
 - die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten, Beschlüsse, Stellungnahmen oder ein kurzes Ergebnis der Beratung.
- (4) Auf Verlangen eines Fachbereichsratsmitgliedes wird eine von ihm gewünschte Erklärung in das Protokoll aufgenommen. Der Wortlaut ist dem Protokollführer innerhalb von 3 Werktagen nach der Sitzung zuzuleiten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang in Kraft. Sie findet ab 01. Oktober 2012 Anwendung und gilt solange, bis eine neue verabschiedet worden ist.
- (2) Über die Änderung dieser Ordnung entscheidet der Fachbereichsrat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Maschinenbau der Fachhochschule Stralsund vom 25. September 2012.

Stralsund, den 25. September 2012

Überarbeitet laut Beschluss des Fachbereichsrates vom 17.06.2014.

Professor Dr.-Ing. Wolfgang Schikorr Dekan des Fachbereiches Maschinenbau der Fachhochschule Stralsund